

sammenstoßen sowie auf solche besonderen Umstände genommen werden, die ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig machen, um eine unmittelbare Gefahr zu vermeiden.

V.

Verschiedenes

Artikel 28

Kurs- und Warnsignale

(1) Wenn Fahrzeuge einander sehen, so muß ein Dampffahrzeug in Fahrt, wenn es einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs einschlägt oder aus sonstigen Gründen seinen Kurs ändert, diesen Kurs durch folgende Signale mit seiner Dampfpeife anzeigen:

Ein kurzer Ton bedeutet:

„Ich ändere meinen Kurs nach Steuerbord“.

Zwei kurze Töne bedeuten:

„Ich ändere meinen Kurs nach Backbord“.

Drei kurze Töne bedeuten:

„Meine Maschinen gehen voll rückwärts“.

(2) Ein Dampffahrzeug, das in Sicht eines anderen Fahrzeuges nach diesen Vorschriften Kurs und Geschwindigkeit beibehalten muß, kann, wenn es im Zweifel darüber ist, ob von seiten des anderen Fahrzeuges die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung eines Zusammenstoßes getroffen werden, diesen Zweifel durch Abgabe von mindestens fünf kurz aufeinanderfolgenden Tönen mit der Dampfpeife anzeigen. Die Abgabe dieses Signals befreit kein Fahrzeug von seinen Verpflichtungen gemäß Artikeln 27 und 29 oder anderen Vorschriften oder von seiner Verpflichtung, ein Manöver, das es nach diesen Vorschriften ausführt, durch die in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Schaltsignale anzuzeigen.

„ Artikel 29

Beachtung weiterer Vorsichtsmaßregeln

Diese Vorschriften befreien weder ein Fahrzeug, noch dessen Eigentümer, Kapitän oder Besatzungsmitglieder von den Folgen einer Vernachlässigung der Pflicht, Lichter oder Signale zu führen oder einen ordentlichen Ausguck zu halten oder irgendwelche Vorsichtsmaßregeln zu treffen, die durch die seemannische Praxis oder besondere Umstände geboten sind.

Artikel 30

örtliche Vorschriften

Vorschriften, die für die Schifffahrt in Häfen, auf Flüssen und in Binnengewässern erlassen sind, werden durch diese Ordnung nicht berührt.

Artikel 31

Notsignale

(1) Wenn ein Fahrzeug oder Seeflugzeug auf dem Wasser in Seenot ist, und Hilfe von anderen Fahrzeugen oder von Land verlangt, müssen die folgenden Signale — zusammen oder einzeln — von ihm gegeben werden:

- a) Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute.

- b) Anhaltendes Ertönenlassen irgendeines Nebelsignalgerätes.
- c) Raketen oder Leuchtkugeln, die rote Sterne einzeln in kurzen Zwischenräumen zeigen.
- d) Ein Signal durch Funktelegrafie oder irgendeine andere Signalmethode, bestehend aus dem zusammenhängenden Zeichen
- e) Ein Signal durch Funktelefonie, bestehend aus dem gesprochenen Wort „Mayday“.
- f) Ein Signal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter der ein Ball oder ein Gegenstand, der einem Ball ähnlich sieht, angebracht ist.
- g) Das Notsignal „NC“ nach dem internationalen Signalbuch (d. h. „Ich bin in Not und benötige sofortige Hilfe“).
- h) Flammensignale auf dem Fahrzeug, z. B. eine brennende Teertonne, ölfaß u. ä.
- i) Fallschirmraketen mit rotem Licht.

(2) Diese Signale dürfen nur gebraucht werden, um anzuzeigen, daß ein Fahrzeug oder Seeflugzeug in Seenot ist; der Gebrauch von irgendwelchen Signalen, die mit einem der obigen Signale verwechselt werden können, ist verboten.

Anmerkung: Ein besonderes Funktelegrafie-Signal für den Gebrauch durch Fahrzeuge in Seenot ist vorgeschrieben, um die automatischen Alarmgeräte anderer Fahrzeuge in Tätigkeit zu setzen und so die Aufmerksamkeit für Notrufe und Meldungen zu erregen. Das Signal (Alarmzeichen) besteht aus einer Reihe von zwölf Strichen, die in einer Minute gesendet werden; jeder Strich hat vier Sekunden Dauer und der Zwischenraum zwischen zwei Strichen beträgt eine Sekunde.

Artikel 32

Lotsensignale

(1) Die nachstehenden Signale haben die Bedeutung: „Ich benötige einen Lotsen“.

Bei Tage:

- a) Die am vorderen Mast gehißte, mit einem weißen Streifen von Vs der Flaggenbreite umgebene Handelsflagge (Lotsenflagge), oder
- b) die Flagge „G“ des Internationalen Signalbuches 1931, oder
- c) das Signal „PT“ des Internationalen Signalbuches 1931.

Bei Nacht:

- a) Blaufeuer, die alle 15 Minuten abgebrannt werden, oder
- b) ein unmittelbar über der Reeling in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles, weißes Licht, das jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist, oder
- c) das Signal „PT“ des Internationalen Signalbuches 1931 durch Blinksignal.

(2) Die Lotsensignale dürfen auf den Fahrzeugen nur dann gegeben werden, wenn auf ihnen Lotsen verlangt werden. Auch dürfen andere als die in Abs. 1 bezeichneten Signale als Lotsensignale nicht benutzt werden.